

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordnete Gudrun Pieper, Dr. Max Matthiesen, Burkhard Jasper, Petra Joumaah, Volker Meyer und Annette Schwarz (CDU) hatten am 10.2.2016 gefragt:

(Anfrage 25; Drucksache 17/5130, S.14)

Vorbemerkung der Abgeordneten

Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderungen sind Leistungen der Eingliederungshilfe und haben einen sozialtherapeutischen und behindertenpädagogischen Ansatz. Ihre Dauer und Bezuschussung regelt das Rundschreiben Nr. 01/2015 des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie. Danach werden festgelegte Pauschalen auf der Grundlage für eine mindestens sechstägige, jedoch höchstens achttägige Reisedauer ermittelt. Die Kosten für eine mehr als achttägige Reise können daher grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden.

Der Landtag hat mit Entschließung vom 12. November 2015 (Drucksache 17/4597) die Landesregierung aufgefordert, eine Ausnahmeregelung zu schaffen, die eine Bezuschussung von Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderungen auch mit einer Dauer von weniger als sechs Tagen ermöglicht, sofern nachvollziehbare Gründe für die kürzere Reisedauer vorliegen.

Aus Sicht der Einrichtungsträger kann es jedoch auch sinnvoll sein, Reisen durchzuführen, die länger als acht Tage dauern.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Gemeinschaftsreisen im Interesse der Menschen mit Behinderungen unabhängig von einer bestimmten Reisemindest- oder Höchstdauer so zu gestalten sind, dass sie deren jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden?

2. Wird die Landesregierung im Zuge der Schaffung einer Ausnahmeregelung für kürzere Reisen auch eine Ausnahmeregelung für längere Reisen schaffen?

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die pauschalen Zuschussbeträge inzwischen seit 14 Jahren in der Höhe unverändert sind?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 19.2.2016

(Anfrage 25; Drucksache 17/5210, S.39-46)

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Rundschreiben des Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie gilt ausschließlich für die Gewährung von Gemeinschaftsreisen an Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen der örtlich und sachlich zuständige Leistungsträger ist. Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe besteht für teilstationäre und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach den §§ 53 bis 60 SGB XII, wenn diese Leistungen wegen der Behinderung oder des Leidens der Leistungsberechtigten in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich sind (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 a Nds. AG SGB XII). Die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe endet mit dem Beginn des Monats, der auf die Vollendung des 60. Lebensjahres der Leistungsberechtigten folgt.

Für ältere Menschen mit Behinderung sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe zuständig. Die kommunalen Spitzenverbände entscheiden in eigener Zuständigkeit, ob sie den Kommunen eine analoge Anwendung für den sich in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers der Sozialhilfe befindenden Personenkreis, empfehlen.

Das in den Vorbemerkungen genannte Rundschreiben Nr. 01/2015 ist inzwischen durch das als Anlage beigefügte Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 ersetzt worden. Mit letzterem ist sowohl eine Anpassung der Pauschalbeträge als auch eine Öffnung der Mindestreisedauer erfolgt.

1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass Gemeinschaftsreisen im Interesse der Menschen mit Behinderungen unabhängig von einer bestimmten Reisemindest- oder Höchstdauer so zu gestalten sind, dass sie deren jeweiligen Bedürfnissen gerecht werden?

Gemeinschaftsreisen sind Bestandteil eines Maßnahmebündels, das die Wohneinrichtungen zum Erreichen der vereinbarten Eingliederungsziele einsetzen. Die zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaften prüfen im Rahmen einer individuellen Hilfeplanung (in Niedersachsen als Zielplanung bezeichnet), ob eine beantragte Gemeinschaftsreise im Einzelfall bedarfsgerecht ist.

Zudem werden die Gemeinschaftsreisen von den Wohneinrichtungen in Eigenregie oder unter Hinzuziehung geeigneter Reiseveranstalter durchgeführt. Daher kann davon ausgegangen werden, dass diese Reisen geeignet sind, den Bedürfnissen der Reisetilnehmer - insbesondere nach Begegnung und Umgang mit Menschen ohne Behinderung - gerecht zu werden.

2. Wird die Landesregierung im Zuge der Schaffung einer Ausnahmeregelung für kürzere Reisen auch eine Ausnahmeregelung für längere Reisen schaffen?

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ein festgestellter Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise in der Regel durch sechs- bis achttägige Reisen gedeckt werden kann. Wird im Einzelfall im Rahmen der individuellen Zielplanung ein höherer Bedarf (z. B. längere Reisedauer als acht Tage) nachgewiesen, ist bereits nach dem bisher geltenden Rundschreiben Nr. 01/2015 eine längere Reisedauer möglich. Mit Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 wurde ergänzend geregelt, dass ausnahmsweise eine Verkürzung der Reisezeit auf fünf Tage, im begründeten Einzelfall auch darüber hinaus, möglich ist, wenn im Rahmen der individuellen Zielplanung der Bedarf an

einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise festgestellt wird und aufgrund von nachzuweisenden behinderungsbedingten Besonderheiten eine mindestens sechstägige Reise abträglich wäre. Die mit der Gemeinschaftsreise bezweckten und in der Zielplanung festgestellten individuellen Ziele dürfen durch die Verkürzung der Reisezeit jedoch nicht gefährdet werden.

3. Wie beurteilt die Landesregierung die Tatsache, dass die pauschalen Zuschussbeträge inzwischen seit 14 Jahren in der Höhe unverändert sind?

Mit Rundschreiben Nr. 01/2016 vom 05.01.2016 wurden die Pauschalbeträge signifikant angehoben.

Seither wird für die Gemeinschaftsreisen pro Reisetag je leistungsberechtigter Person ein Pauschalbetrag gewährt

a) in Höhe von 37,07 Euro (vorher 30,68 Euro) bei

– geistig oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der

Leistungsberechtigten Gruppen (LBGR) 1 bis 3 nach HMB-W in der in der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) genannten Version,

– seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 1 bis 2 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version,

– leistungsberechtigten Personen, die keiner Leistungsberechtigten Gruppe weder nach HMBW noch nach dem „Schlichthorster Modell“ zugeordnet sind,

b) in Höhe von 46,33 Euro (vorher 38,34 Euro) bei

– geistig und/oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 4 oder 5 nach HMB-W in der in der FFV LRV genannten Version,

– seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 3 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version.

Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Postfach 10 08 44, 311 05 Hildesheim



Niedersächsisches Landesamt
für Soziales, Jugend und Familie

**Landkreise und kreisfreie Städte in
Niedersachsen, Region Hannover,
Landeshauptstadt Hannover, Hansestadt
Lüneburg sowie Städte Celle,
Göttingen, Hildesheim und Lingen/Ems**

Rundschreiben Nr. 01/2016

Ableitungen/Ämter/Fachdienste für Sozialhilfe

Telefax (05121) 304-680

E-Mail:

zms-wilhoel@fs.niedersachsen.de

nachrichtlich:

AG der Kommunalen Spitzenverbände Nds.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl (0 51 21) 304-

Hilfethem

3 SH 3.14 - 40174

643

05.01.2016

**Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen
im Rahmen der Eingliederungshilfe und Sozialtherapeutische Erlebnisreisen nach
§ 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55 Abs. 2 Nr. 7, 58 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2016 hat es Änderungen sowohl hinsichtlich der Pauschalbeträge als auch hinsichtlich der Mindestreisedauer geben, so dass die Regelungen zu den Gemeinschaftsreisen ab dem 01.01.2016 wie folgt lauten:

Es ist Aufgabe der Einrichtungen, die Teilhabe des Menschen mit Behinderung an der Gemeinschaft sicherzustellen. Ist im Einzelfall für die Entwicklung dieser Teilhabefähigkeit die Teilnahme an einer Gemeinschaftsreise erforderlich, gelten für deren Durchführung ab dem 01.01.2016 die nachfolgenden Regelungen. Für Reisen, die 2015 begonnen wurden und über den Jahreswechsel hinaus stattfanden, sind die bisherigen Regelungen anzuwenden.

A) Geltungsbereich

Das Rundschreiben gilt ausschließlich für die Gewährung von Gemeinschaftsreisen an Personen, für die der überörtliche Träger der Sozialhilfe in Niedersachsen der örtlich und sachlich zuständige Leistungsträger ist.



Servicegebäude
Connell 1
31134 Hildesheim

InfoService
am Servicegebäude

Servicezeiten
Mo.-Do. 9.00-18.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
(0 51 21) 304-0

Telefax
(0 51 21) 304-61

(0 51 21) 304-555

Telefaxnachricht
Durchwahl 1
31134 Hildesheim

Bankverbindung

Neck/98 18.2.2.50 500 110 Konto 106 021 495

BANK: 2510 2510 000 0105 0214 95

E-Mail: Poststelle.Hildesheim@fs.niedersachsen.de

B) Begriff der Gemeinschaftsreise und Abgrenzung zu anderen Reisen

Gemeinschaftsreisen sind Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 7 und 58 SGB IX.

Sie werden aus behindertenpädagogischen Gründen und in aller Regel als Gruppenfahrten durchgeführt.

Die Fahrten sind ein spezielles Angebot der Eingliederungshilfe. Das Angebot richtet sich ausschließlich an stationär betreute leistungsberechtigte Personen.

Gemeinschaftsreisen sind für Personen, die Leistungen in stationären Wohnheimen in Anspruch nehmen, eine mögliche Fördermaßnahme als Bestandteil eines Maßnahmenbündels, das die Wohnheimen zum Erreichen der vereinbarten Ziele einsetzt.

Die Gemeinschaftsreisen sind weder mit Kurmaßnahmen noch mit Urlaubsreisen vergleichbar. Charakteristisch für die Reisen ist deren sozialtherapeutischer und behindertenpädagogischer Ansatz. Gemeinschaftsreisen dienen dazu, den Menschen mit Behinderung die Begegnung und den Umgang mit Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen, zu erleichtern oder diesen vorzubereiten. Durch die Überwindung der durch die stationäre Unterbringung möglichen Vereinzelung sollen die Menschen mit Behinderung neues Selbstvertrauen gewinnen und befähigt werden, mit ihrer Behinderung in der Gemeinschaft ihrer Mitmenschen als gleichberechtigte Partner zu leben (vgl. Nds. OVG Lüneburg, Urteil vom 23.07.2003, Az. 4 LB 564/02, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) Bd. 55, S. 221-225).

Darüber hinaus soll der Mensch mit Behinderung durch eine Gemeinschaftsreise das Zusammenleben in einer Gemeinschaft unter veränderten Bedingungen kennen lernen und einüben und somit seine Fähigkeit zur Teilhabe an der Gemeinschaft gefördert werden (vgl. Nds. OVG Lüneburg Urteil vom 31.10.2002, Az. 4 LB 286/02, Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte (FEVS) Bd. 55, S. 73 -79).

C) Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Gemeinschaftsreise ist für den Menschen mit Behinderung, der an der Reise teilnehmen soll, spätestens 3 Monate vor deren Beginn bei der hierfür nach § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen

Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (DVO Nds. AG SGB XII) vom 27.06.2011 zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.06.2014 (Nds. GVBl. Nr. 11/2014, S. 161) zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaft zu stellen. Diese teilt ihre Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang mit.

D) Beurteilung des Bedarfs

Zur Beurteilung des Bedarfes führt die zuständige herangezogene kommunale Körperschaft eine individuelle Hilfeplanung (in Niedersachsen als Zielplanung bezeichnet) entsprechend dem 2. Leitfadens zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung und dem Anhang zum Leitfaden durch. Wurde bereits vorab in einer individuellen Zielplanung festgestellt, dass eine Gemeinschaftsreise im Einzelfall erforderlich und bedarfsgerecht ist, ist eine gesonderte Hilfeplanung entbehrlich. (Zum Download:

http://www.soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/eingliederungshilfe_behinderte_menschen/aufgaben_und_grundlagen_eingliederungshilfe/hilfeplanung/gesamtplan--zielplanung-367.html)

Die Gemeinschaftsreise muss geeignet sein, den in der Zielplanung benannten individuellen Bedarf (also Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft) zu decken und den Menschen mit Behinderung in angemessener Weise zu fördern.

E) Durchführung der Gemeinschaftsreise, Zielüberprüfung

Die jeweilige Einrichtung plant und organisiert die Gemeinschaftsreisen entsprechend der individuellen Zielplanung im Einzelfall. Ihr steht es frei, die Reise selbst durchzuführen oder sich externer Anbieter zu bedienen. Im Rahmen der Fortschreibung der individuellen Zielplanung erfolgt eine Überprüfung, ob die mit der Gemeinschaftsreise angestrebten Ziele erreicht wurden.

F) Pauschalbeträge

Für die Gemeinschaftsreisen wird pro Reisetag je leistungsberechtigte Person ein Pauschalbetrag gewährt

a) in Höhe von 37,07 € bei

- geistig oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der Leistungsberechtigengruppen (LBGR) 1 bis 3 nach HMB-W in der in der Vereinbarung zur Fortführung der Inhalte und Regelungen des Niedersächsischen Landesrahmenvertrages nach § 93 d Abs. 2 BSHG und des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags zur Vergleichbarkeit (FFV LRV) genannten Version;
- seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 1 bis 2 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version,
- leistungsberechtigten Personen, die keiner Leistungsberechtigengruppe weder nach HMB-W noch nach dem „Schlichthorster Modell“ zugeordnet sind.

b) in Höhe von 46,33 € bei

- geistig und/oder körperlich behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 4 oder 5 nach HMB-W in der in der FFV LRV genannten Version;
- seelisch behinderten leistungsberechtigten Personen der LBGR 3 nach dem „Schlichthorster Modell“ in der in der FFV LRV genannten Version.

G) Dauer und Häufigkeit der Gemeinschaftsreisen

Die Praxis der vergangenen Jahre hat gezeigt, dass ein festgestellter Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise in der Regel durch 6- bis 8-tägige Reisen gedeckt werden kann. Aufgrund des aus § 2 und § 9 SGB XII folgenden Grundsatzes, dass Sozialhilfe nur den notwendigen Bedarf einer gegenwärtigen Notlage zu decken hat, werden die festgelegten Pauschalen auf der Grundlage für eine mindestens 6-tägige, jedoch höchstens 8-tägige Reisedauer ermittelt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Insoweit können die Kosten für eine mehr als 8-tägige Reise grundsätzlich nicht aus Mitteln der Sozialhilfe übernommen werden. Ergibt sich aus der individuellen Zielplanung im Einzelfall ein höherer Bedarf (z. B. längere Reisedauer als 8 Tage), ist dieser Bedarf gesondert zu begründen und gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen zu belegen.

Wird im Rahmen der individuellen Zielplanung der Bedarf an einer sozialtherapeutischen Gemeinschaftsreise festgestellt und wäre aufgrund von nachzuweisender behinderungsbedingter Besonderheiten eine mindestens 6-tägige Reise abträglich, so ist ausnahmsweise eine Verkürzung der Reisezeit auf 5 Tage, im begründeten Einzelfall

auch darüber hinaus (wobei der An- und Abreisetag als ein Tag rechnen) möglich. Die mit einer Gemeinschaftsreise bezweckten und in der Zielplanung festgestellten individuellen Ziele dürfen durch die Verkürzung der Reisezeit nicht gefährdet werden. Je kürzer die Reisezeit ist, desto ausführlicher ist daher darzulegen, welche Ziele der Eingliederung mit der sozialtherapeutischen Reise erreicht werden sollen und warum diese nicht mit Ferien- und Freizeitmaßnahmen, die Einrichtungen ihren Bewohnerinnen und Bewohnern im Rahmen des von ihnen zu erfüllenden Auftrags anbieten, zu erfüllen sind.

Ergibt sich aus der Fortschreibung der Zielplanung, dass eine erneute Reise zur individuellen Förderung erforderlich ist, kommt diese frühestens im jeweils nächsten Kalenderjahr¹ nach der vorhergehenden Reise in Betracht.

Die Gemeinschaftsreise muss unter Leitung geeigneten Fachpersonals durchgeführt werden. Eine entsprechende Bestätigung des Reiseveranstalters ist der zuständigen herangezogenen kommunalen Körperschaft mit dem Antrag vorzulegen. Die Gemeinschaftsreise soll in Reisegruppen ggf. auch gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung durchgeführt werden.

H) Kostenbeitrag

Für die Teilnahme an den Gemeinschaftsreisen ist kein weiterer Kostenbeitrag zu fordern, der über den für die Betreuung in der Einrichtung bereits festgesetzten Betrag hinausgeht.

I) Barbetrag

Ein im Rahmen der bisherigen stationären Betreuung gewährter Barbetrag zur persönlichen Verfügung ist während der Gemeinschaftsreise weiterzuzahlen.

J) Kosten der Einrichtung

Die Kosten für die Betreuung in der Einrichtung sind auch für die Dauer der Gemeinschaftsreise in Höhe des gemäß § 16 Abs. 3 Buchst. a) der Vereinbarung zur Fortgeltung des Niedersächsischen Landesrahmenvertrags nach § 93 Abs. 2 BSHG (FFV LRV) zu leistenden Entgeltes zu übernehmen.

¹ Es wird davon ausgegangen, dass der Abstand zwischen den Reisen im Durchschnitt 12 Monate beträgt.

Der Einsatz des erforderlichen Begleitpersonals begründet keine Steigerung der Vergütung des Einrichtungsträgers. Die erforderlichen Hilfen für die übrigen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung müssen auch während der Dauer der Gemeinschaftsreise ohne jede Einschränkung gewährleistet bleiben.

K) Gemeinschaftsreisen, die von außerniedersächsischen Trägern oder Einrichtungen durchgeführt werden:

Für Anträge von außerniedersächsischen Einrichtungsträgern auf Übernahme der Kosten für Gemeinschaftsreisen für Menschen mit Behinderung, für die der niedersächsische überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständiger Leistungsträger ist, gilt die Regelung, die der jeweils für den Sitz der Einrichtung sachlich und örtlich zuständige außerniedersächsische Träger der Sozialhilfe für seinen Bereich getroffen hat.

Das Rundschreiben 01/2015 vom 10.03.2015 – 3 SH 3.14 – 43174 wird mit Wirkung vom 01.01.2016 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Scholz